

## Mandanteninformation

10/2015

## Steuerrecht:

Interessante Rechtsprechungsakzente  
der Finanzgerichte

Wir dürfen Ihnen einige neuere Entscheidungen aus der Finanzgerichtsbarkeit vorstellen, die von allgemeinem Interesse sind:

1. Nunmehr ist auch die **Steuererklärung per Fax** zulässig, wogegen sich die Finanzverwaltung lange gewehrt hat. Der Bundesfinanzhof hat unter dem 08.10.2014 (VI R 82/13) entschieden, dass für eine Einkommensteuererklärung nichts anderes gelten darf als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze. Dort aber ist die Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig.

Allerdings ist sicherzustellen, dass Person und Inhalt der Steuererklärung eindeutig festgestellt werden können und es sich nicht etwa nur um einen Entwurf handelt.

2. Das Finanzgericht Münster hat Anfang Juli 2015 entschieden (4 K 3236/12 E), dass auch eine **Abschiedsfeier absetzbar** sein kann. Bei einem Berufswechsel sind die Ausgaben für ein entsprechendes Fest mit den Kolleginnen und Kollegen als „Werbungskosten“ absetzbar. Der Berufswechsler hatte seine Kollegen, Lieferanten und Kunden zu einem Abendessen in einem Restaurant eingeladen. Die Einladung war mit dem früheren Arbeitgeber abgestimmt, das Sekretariat übernahm die Organisation. Dann aber ist eine Absetzbarkeit im Rahmen der Einkommensteuer möglich.
3. Leider hat der BFH bei der **Abgeltungssteuer** ausdrücklich bestätigt, dass ein Abzug der tatsächlichen **Werbungskosten** nicht zulässig ist. Für Sparer und Anleger bleibt daher nur der Sparer-Pauschbetrag. Dieser beträgt 801,00 EUR/anno; bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Die teilweise deutlich höheren Kosten bspw. für die Betreuung des Vermögens oder eine Rechtsberatung, wenn nicht sogar die Durchführung eines Rechtsstreites und insbesondere auch die Kreditzinsen zur Finanzierung der Sparanlage führen nicht dazu, dass über den Pauschbetrag hinaus noch ergänzend Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Die Finanzverwaltung hatte entsprechende Fälle auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zur Entscheidung des BFH ruhend gestellt. Nunmehr muss damit gerechnet werden, dass entsprechende Einsprüche zurückgewiesen werden.

4. Besser sieht es aus, wenn auf **ausländische Dividenden** eine Quellensteuer entfällt. Diese kann auf die deutsche Abgeltungssteuer angerechnet werden. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.03.2015 (IV C 1-S 2406/10/10001:002) kann die auf spanische Dividenden entfallende Quellensteuer seit Anfang 2015 auf die im Steuerabzugsverfahren erhobene deutsche Abgeltungssteuer angerechnet werden. Allerdings ist dabei nur die festgesetzte und gezahlte, entsprechend auch nachgewiesene und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer anzurechnen.

In allen Bereichen des Steuerrechtes bewegt sich Vieles. Hilfestellung bieten Ihnen unsere Fachanwälte für Steuerrecht von Alpmann/Fröhlich.

## Intern:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Jens Glaß von unserer Kanzlei in Münster ist nunmehr aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Wirtschaftsstrafrecht auch **Fachanwalt für Strafrecht**.

Wir gratulieren Herrn RA Glaß zu dieser weiteren Berufsqualifikation!

## Erbrecht:

## Testamente anpassen!

Am 17.08.2015 ist eine wichtige Änderung im Erbrecht eingetreten:

Seit diesem Tag gilt die europäische Erbrechtsverordnung. Alle zukünftigen Erbfälle in der EU – mit den Ausnahmen Großbritannien, Irland und Dänemark – werden sodann nach dem Erbrecht des Landes beurteilt, in dem



der Verstorbene zunächst seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht mehr an. War beispielsweise der Erblasser, der schon lange ein in Deutschland verfasstes Testament errichtet hatte, in den letzten Monaten auf Mallorca oder in Salzburg wohnhaft, wird das dort geltende Erbrecht anzuwenden sein.

Anderes gilt allerdings dann, wenn der Erblasser rechtzeitig anderweitig testiert und seine Erbfolge dem deutschen Erbrecht unterstellt hat. Richtig ist zwar auch, dass eine Rechtswahlklausel aus der Zeit vor dem 17.08.2015 in Bezug auf Immobilienvermögen in Deutschland weiterhin wirksam bleibt, wenn der Erblasser bei der Rechtswahl noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Trotzdem ist es unbedingt ratsam, alte Verfügungen von Todes wegen von einem Erbrechtsexperten überprüfen zu lassen.

**Dr. Christoph Goetz**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht



## Arbeitsrecht:

### Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit

Die Praxis zeigt, dass vielen Arbeitgebern und Personalverantwortlichen nicht bekannt ist, dass auch während der Elternzeit eines Arbeitnehmers Urlaubsansprüche entstehen.

#### Bisherige Rechtslage

Nach der bisherigen Rechtslage hatte dies jedoch praktisch keine Folgen dergestalt, dass tatsächlich Urlaub gewährt oder abgegolten werden musste. Nach § 17 Abs. 1 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) war ein Arbeitgeber berechtigt, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit den Jahresurlaub um 1/12 zu kürzen. In der Vergangenheit konnte diese Kürzungserklärung auch noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegeben werden, indem z.B. ein Urlaubsabgeltungsanspruch zurückgewiesen wurde. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht zukünftig eine entsprechende Kürzungsbefugnis nicht mehr. Da oftmals Arbeitsverhältnisse im zeitlichen Zusammenhang mit dem Auslaufen der Elternzeit beendet werden, hat die nunmehr vom Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.05.2005, Az. 9 AZR 275/13 entschiedene Frage oftmals erhebliche praktische Bedeutung.

### BAG gibt bisherige Rechtsprechung auf

Dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) lag der Fall einer seit April 2007 in einem Seniorenheim beschäftigten Mitarbeiterin zugrunde. Die Mitarbeiterin befand sich nach der Geburt ihres Sohnes im Dezember 2010 ab Mitte Februar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 15.05.2012 in Elternzeit. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Mitarbeiterin die Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012. Nach dieser Aufforderung zur entgeltlichen Abgeltung der Urlaubsansprüche erklärte der Arbeitgeber die Kürzung des Erholungsurlaubs unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 BEEG wegen der Elternzeit. Die Mitarbeiterin wollte die Kürzung nicht hinnehmen und rief das Arbeitsgericht an. Dort hatte die Arbeitnehmerin zunächst keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat auf die Berufung der Mitarbeiterin das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterin für unwirksam erachtet und dieser deshalb Urlaubsabgeltungsansprüche in Höhe von fast 4.000,00 EUR brutto zugesprochen.

### Kürzung nur bei bestehendem Arbeitsvertrag

Der Bundesgerichtshof bestätigte nunmehr diese Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm. Die Regelung in § 17 Abs. 1 S. 1 BEEG, wonach der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, den einem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 kürzen kann, setzt voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es, wenn der Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat. Da in dem zu entscheidenden Fall die Kürzungserklärung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte, konnte diese den Erholungsurlaub wegen der Elternzeit nicht mehr verringern.

#### Praxistipp

Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, dass bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende einer Elternzeit zwingend darauf geachtet werden muss, dass zukünftig noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses jeweils eine Erklärung abgegeben wird, dass der während der Elternzeit angefallene Urlaub anteilig gekürzt wird, ansonsten erhebliche Urlaubsabgeltungsansprüche drohen können.

**Martin Richter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

